

## **Gebührensatzung des Landkreises Lüchow-Dannenberg zur Besichtigung und / oder Benutzung des Rundlingsmuseums Wendland**

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 und 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (NDS, GVBl. S. 576 und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121)) – sämtliche Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Kreistag des Landkreises Lüchow-Dannenberg in seiner Sitzung am 24.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg erhebt für die Besichtigung und / oder Benutzung des landkreiseigenen Rundlingsmuseums Wendland (im Folgenden als Museum bezeichnet) auf Grundlage dieser Satzung Gebühren.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Besichtigende und / oder Benutzer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung der Gebühr**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Besichtigung und / oder Benutzung des Museums.

### **§ 4 Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebührenschuld wird zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebühr fällig.

### **§ 5 Preise**

(1) Für die Benutzung des Museums gelten folgende Preise:

Erwachsene	einmaliger Eintritt	<b>5,00 €</b>
Ermäßigter Eintritt	einmaliger Eintritt	<b>3,50 €</b>

(2) Für Gruppen ab 10 Personen ermäßigt sich der Eintritt wie folgt:

Erwachsene	einmaliger Eintritt	<b>3,50 €</b>
Ermäßigter Eintritt	einmaliger Eintritt	<b>2,50 €</b>

(3) Familienkarte (max. 2 Erwachsene und Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr) **10,00 € je Familie**

(4) Bei eigenen Veranstaltungen des Museums und bei Sonderausstellungen von überregionaler Bedeutung kann ein gesonderter Preis für die jeweilige Veranstaltung / Ausstellung erhoben werden.

(5) Museumspädagogische Angebote (z.B. für Schulklassen oder Kindergeburtstage) werden nach Aufwand und Teilnehmerzahl kalkuliert und abgerechnet.

## **§ 6 Eintrittsfreiheit**

- (1) Eintritte nach § 5 dieser Satzung werden nicht erhoben
  - a. für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
  - b. für Begleitpersonen schwerbehinderter Personen (mit Vermerk / Ausweis der schwerbehinderten Person),
  - c. für Mitglieder und Veranstaltungen des Rundlingsvereins e.V.,
  - d. für Medienvertreter,
  - e. für auf dem Museumsgelände und im Museumsshop tätige Kunsthandwerker,
  - f. für Einwohner des Ortes Lübeln,
  - g. für Bedienstete der Kreisverwaltung des Landkreises Lüchow-Dannenberg und des Gebäudemanagements Uelzen/Lüchow-Dannenberg gAöR im Rahmen der Ausübung ihrer museumsgebundenen Tätigkeit,
  - h. für Veranstaltungen und Sitzungen des Landkreises Lüchow-Dannenberg sowie
  - i. für Besitzer des ICOM-Mitgliedsausweises.
- (2) Auf eine Gebührenerhebung kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Benutzung im Interesse des Landkreises Lüchow-Dannenberg liegt.
- (3) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Auslagenzahlung.

## **§ 7 Ermäßigungen**

Ermäßigungen werden unter Vorlage der entsprechenden Nachweise für folgenden Personenkreis gewährt:

Kinder und Jugendliche ab dem siebten Lebensjahr bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, Schüler ab Vollendung des 16. Lebensjahres, Studenten, Auszubildende und schwerbehinderte Personen.

## **§ 8 Führungen**

- (1) Für angemeldete Gruppenführungen (max. 25 Personen) wird eine Gebühr von **50,00 €** festgesetzt.
- (2) Für die Nutzung des Audioguides wird eine Gebühr von **2,50 €** pro Person zzgl. des Preises festgesetzt.

## **§ 9 Fremdnutzung**

- (1) Der Landkreis Lüchow-Dannenberg stellt die in dem Museum befindlichen geeigneten Räume Vereinen, Institutionen, Firmen und Privatpersonen auf Anfrage zur Nutzung für Veranstaltungen zur Verfügung.
- (2) Pro Raum und Kalendertag wird eine Gebühr
  - für den großen Seminarraum (max. 40 Personen) **90,00 €**
  - für den kleinen Besprechungsraum (max. 15 Personen) **50,00 €**erhoben.
- (3) Für Vereine und Verbände, die zum Museumsprogramm in Form von mindestens zwei Veranstaltungen, Vorträgen, Seminaren usw. im Kalenderjahr beitragen, ist die Nutzung der Räume kostenfrei.
- (4) Bei gemeinnützigen Vereinen wird pro Raum und Kalendertag eine Gebühr von **40,00 €** erhoben.

- (5) Interessengruppen mit kulturellen, geschichtlichen, künstlerischen und gesundheitlichen Themen zahlen pro Treffen, Dauer max. 4 Stunden **40,00 €.**
- (6) Für den standesamtlichen Trauakt im Museum wird eine Pauschale für bis zu 14 Personen (in der Dönz) von **75,00 €**  
für bis zu 50 Personen (in der Diele) von **145,00 €**  
erhoben.
- (7) Bei der Vermietung für außergewöhnliche Sonderveranstaltungen (Firmenjubiläen, Empfänge u. ä. aufwendige Veranstaltungen), die einer umfangreichen Planung, Vorbereitung und Betreuung bedürfen, sind Sondervereinbarungen zulässig, soweit die satzungsgemäßen Gebühren nach Abs. 2 nicht unterschritten werden.
- (8) Für die Bereitstellung und Reinigung von Geschirr und Gläsern, die Bestuhlung sowie die Technik für Veranstaltungen wird eine Servicepauschale von **20,00 €**  
erhoben. Ein Speisen- und Getränkeangebot kann nicht vorgehalten werden und muss vom Veranstalter selbst organisiert werden.

Lüchow, den 25.06.2019



Landkreis Lüchow-Dannenberg  
-Der Landrat-

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Kunig', is written over the printed name of the Landrat.